

diese häufige Verfälschung noch dadurch nachweisen, daß man wie oben eine Mehlsbrühe anmacht, sie in einem schmalen aber hohen Glase (z. B. Champagnerglas) schüttelt, und dann absezen läßt; zuerst scheidet sich die Kartoffelstärke aus, und viel später erst das Weizenmehl; hat man in die Lösung oben benannte Fodtinktur gegeben, so färbt sich der zuerst gebildete Bodensatz blau, die übrige Flüssigkeit vorübergehend rosenroth.

Zum Schlusse dürfte die Bemerkung nicht überflüssig sein, daß man stets möglichst frisches, trockenes Mehl zum Hostienbacken verwendet; denn feuchtes, dämmiges Mehl ist sehr geneigt, die Keime verschiedener Pilzarten (Schimmelpilze, Wundermonaden u. s. w.) zu entwickeln, die im Stande sind, die consecrirten Hostien in kürzester Zeit dem Verderben entgegenzuführen.

Die Bedeutung der vollkommenen Neu.

Von Professor Dr. Josef Sprinzl in Salzburg.

In ideeller Beziehung ist die Bedeutung der vollkommenen Neu vor allem in ihrer Wirkung gelegen. Diese ist aber keine andere, als daß bei ihr *eo ipso*, sowie sie zu Stande kommt, die Vergebung der Sünde, resp. die Eingießung der die Sünde austreibenden heiligmachenden Gnade eintritt, bevor noch das Sakrament selbst, nämlich der Taufe und der Buße, empfangen wird.¹⁾ Zwar muß der Wille vorhanden sein, das Sakrament

¹⁾ Diese Wirkung vindicirt das Tridentinum (sess. 14. c. 4.) der vollkommenen Neu ausdrücklich, wenn es sagt, daß die vollkommene Neu den Menschen mit Gott versöhne, bevor das Sakrament in Wirklichkeit empfangen werde, während die unvollkommene Neu für sich ohne das Bußsakrament den Sünder nicht zur Rechtfertigung zu führen vermag. Seit dieser Erklärung des Concils von Trient ist die von den alten Scholastikern vor der Zeit des hl. Thomas allgemein festgehaltene Ansicht von der Nothwendigkeit der vollkommenen Neu für den gütigen Empfang des Bußsakramentes vollens hinfällig geworden. Eben aber, weil im Sinne des Tridentinums der vollkommenen Neu schon vor dem aktuellen Empfang des Bußsakramentes den Gnadenstand vermittelt, dieselbe für den gütigen Empfang des Bußsakramentes selbst nicht wesentlich nothwendig ist, wurde der Satz des Cajus censurirt: „Peccator poenitens non vivificatur ministerio sacerdotis absolvantis, sed a solo Deo, qui poenitentiam suggestens et inspirans vivificat eum et resuscitat: ministerio autem sacerdotis solus reatus (poenae) tollitur“ (Denzinger I. c. p. 205). Wäre nun die vollkommene Neu für den Empfang des Bußsakramentes noth-

zu empfangen, u. zw. der ausdrückliche Wille, falls man von dem Sakamente Kenntniß hat, während bei unverschuldeten Nichtkenntniß das votum implicitum oder der allgemeine Wille, alles von Gott Verlangte bereitwilligst thun zu wollen, genügt. Das Gebot die Taufe zu empfangen ist nämlich ein allgemeines und für die nach der Taufe begangenen Sünden gilt allgemein das göttliche Gebot, dieselben im Bussakamente der Binde- und Lösegewalt der Kirche zu unterstellen.¹⁾ Von diesem Gebote kann daher auch der Umstand keine Ausnahme machen, daß die Vergebung der Sünden bereits faktisch eingetreten ist. Nur die Unmöglichkeit, dem Gebote Gottes nachzukommen, kann davon dispensiren und dieß für so lange, als die Unmöglichkeit bestehen bleibt. Würde man aber den Willen haben, das Sakrament zu empfangen und damit in der besagten Weise bei der vollkommenen Reue die Vergebung der Sünden erhalten, und würde man hinterher trotz der Möglichkeit das Sakrament selbst nicht empfangen, so würde dieß eine schwere Sünde sein und eo ipso den Verlust des Gnadenstandes zur Folge haben. Eine Frage wären nur, wie lange die Erfüllung des in der vollkommenen Reue eingeschloßenen Votums trotz der Erfüllbarkeit hinausgeschoben werden müßte, um schwer schuldbar zu sein. Da nun an und für sich in dieser Beziehung kein bestimmtes göttliches Gebot besteht, so muß der Maßstab anderswoher genommen werden, und wäre es demnach jedenfalls schwer sündhaft, die jährliche Osterbeicht resp. Osterkommunion²⁾ zu

wendig, so würde der Sünder nie durch die Absolution des Sakramentes, sondern immer nur von Gott, der die Reue einflößt, in den Gnadenstand versetzt. Und indem der jansenistische Rigorismus die vollkommene Reue zum giltigen Empfang des Bussakramentes für nothwendig erklärt, wird er auch die genannte Erklärung des Tridentinums zu verdrehen suchen, indem die besagte Wirkung nur in einer gewissen beschränkten Weise gelten sollte.

¹⁾ Das Tridentinum erklärt sess. 14. c. 4., indem es der vollkommenen Reue schon vor dem factischen Empfang des Sakramentes die Wirkung der Absöhnung mit Gott vindicirt, daß diese Wirkung dennoch nicht der Reue „sine Sacramenti voto quod in illa includitur“ zugeschrieben werden dürfe. In diesem Sinne macht es ja auch sess. 14. can. 6. als Glaubenslehre geltend, daß die sakramentale Beicht kraft göttlicher Anordnung zum Heile nothwendig sei. Uebrigens kann dieses votum wie die Reue selbst in der allerkürzesten Zeit (ipso ictu et actu) vorhanden sein.

²⁾ Das Kirchengebot der wenigstens jährlich einmal zu erfolgenden Beicht würde eben die Osterbeicht zur Pflicht machen, wenn man früher im Jahre noch nicht gebeichtet hätte. Wäre aber auch dieses geschehen, so urgiert das Kirchengebot die in der österlichen Zeit zu empfangende Communion und damit auch die Beicht, da im Sinne der Kirche der Mensch dieselbe ja möglichst mit reinem Gewissen empfangen und demnach zu diesem Ende den größten Fleiß auswenden soll (Trid. sess. 13. s. 7.) Ueberhaupt dürfte einer die Communion selbst dann

unterlassen oder die Beicht trotz deren physischer und moralischer Möglichkeit zu verschieben, nachdem man im Sinne der Forderung der Kirche, das heiligste Sakrament ja ohne Bewußtheit einer schweren Sünde zu empfangen, mit einer vollkommenen Reue an die Celebration der heiligen Messe herangetreten war¹⁾, oder auch im Falle der Todesgefahr²⁾. Jedoch auch da würde immer der bereits eingetretene Gnadenstand durch die sofort begangene schwere Sünde wiederum verloren und besteht die Voraussetzung, daß in und mit der vollkommenen Reue, falls nur in der rechten Weise das votum sacramenti eingeschlossen ist, eo ipso, bevor noch das Sakrament selbst empfangen wird, die Eingießung der heiligmachenden Gnade stattfindet. In der vollkommenen Reue vollzieht sich ja die Herzensbefehlung vollens in der Weise, daß der Mensch in wahrer dankbarer und wohlwollender Liebe an Gott herantritt, daß er in wahrer Herzensfreundschaft Gott entgegenkommt; wie sollte da Gott, der die Liebe und Barmherzigkeit selbst ist, der so sehr die Geschöpfe und insbesonders den Menschen liebt, noch zögern, mit seiner eigenen Liebe den Menschen zu umfassen und mit seiner heiligen Freundschaft ihn an sein Herz zu ziehen?³⁾ Ist die vollkommene Reue, die contritio, ein wahres und volles Zerreissen und Zer-

nicht empfangen, wenn er glaubte, er sei von seinen schweren Sünden durch eine vollkommene Reue cum voto sacramenti erledigt, und müßte demnach da das votum sacramenti vor der Communion erfüllt werden. Dieselbe Nothwendigkeit könnte bezüglich des Empfanges der übrigen Sakramente der Lebendigen nicht geltend gemacht werden.

¹⁾ Das Tridentinum (sess. 13. c. 7.) sagt, daß für diesen Fall die sakramentale Beicht, „quam primum“ zu erfolgen habe, und Alexander VII. hat die beiden Säge verworfen: „Mandatum Tridentini factum sacerdoti ex necessitate cum peccato mortali, confitendi quam primum, est consilium, non praeceptum“. — „Illa particula „quam primum“ intelligitur, cum sacerdos suo tempore confitebitur.“ (Denzinger, I. c. p. 216.)

²⁾ Für den Fall des articulatum sive periculum mortis urgirt ja die Pflicht der sakramentalen Beicht, soweit man nur immer dieselbe zu erfüllen vermag.

³⁾ Außer den Schriftstellen, welche sich unmittelbar auf die Stellung der Liebe Gottes zur Liebe des Menschen beziehen und auf die bereits oben hingewiesenen wurde, kann hier berufen werden auf Luc. 7, 47: „Ihr werden viele Sünden erlassen, weil sie viel geliebt hat“, u. auf 1 Petr. 4, 8: „Die Liebe bedeckt eine Menge von Sünden“. Der hl. Chrysostomus sagt diesbezüglich: „Wie das Feuer, das in einen Wald eindringt, alles auszureinigen pflegt, so nimmt auch die Hitze der Liebe, wohin sie fällt, Alles fort und durchbricht es . . .; wo die Liebe ist, ist alles Lebel aufgehoben.“ (hom. 7. in 2. ad Corinth.) Im gleichen Sinne hat Gregor XIII. die These des Bajus verdammt: „Charitas illa, quae est plenitudo legis, non est semper conjuncta cum remissione peccatorum.“ (Denzinger I. c. p. 203.)

imalmen des menschlichen Herzens, wo dasselbe unter dem Beisteande der aktuellen Gnade so weit geläutert, gebeissert und erwärmt wird, daß in irgend einem Momente aktuell sich die Caritas entzündet, so macht eben Gottes Liebe diese Caritas zu einer habituellen, indem sie sich bleibend über das in Liebesakten schlagende Herz des Menschen ausgießt, und es wäre gar nicht abzusehen, wie da das Eintreten des Gnadenstandes sich noch bis zum wirklichen Empfang des Sakramentes verzögern sollte¹⁾. Oder ist das menschliche Herz nicht ganz gut dem zu entzündenden Holze zu vergleichen, das fort und fort, durch und durch gerieben immer trockener, mürber, wärmer wird, bis es sich endlich entzündet, indem der Feuerfunke hervorsprüht und die Flamme lodert? Und eben auch so tritt die vollkommene Neue bestimmt gegenüber der unvollkommenen Neue, der attritio, wo das Herz auch gerieben aber nur angerieben wird, wo es wohl auch warm, heiß, glühend wird, allein bis zur Selbstentzündung es nicht kommt; die Krise wird da von außen herbeigebracht. Das zündende Flämmchen wird vom hl. Glutaltar des Sakramentes genommen und dem rauchenden, glühenden Herzen genähert, worauf die Flamme reiner Liebe gleichfalls lodert und die durch das Sakrament eingesunkte heiligmachende Gnade mit der Caritas die Schuld verzehrt, womit nun auch hier habituell die reine Liebe vorhanden ist, die nachgerade auch jeden Augenblick aktuell werden kann. Leistet bei der unvollkommenen Neue das Sakrament Nachhülfe, indem es die Schwäche und Unvollkommenheit menschlichen Thuns ergänzt, so bedarf es bei der vollkommenen Neue dieser Nachhülfe des Sakramentes nicht, wenn auch bei dieser das Eintreten des Gnadenstandes nicht die von selbst erzielte Wirkung des menschlichen Bemühens ist, sondern specifisch das Werk Gottes, der seine Gnade eingießt, wie er ja auch schon mit seiner aktuellen Gnade die Grundlage für die vollkommene Neue gebildet hat. Damit haben wir aber auch schon die rechte Orientirung gegenüber denjenigen gewonnen, die die besagte Wirkung der vollkommenen Neue nur auf gewisse Nothfälle oder wohl gar einzigt und allein auf den Fall der Todesgefahr beschränkt haben wollen.

2. Um die Nothwendigkeit der Beicht bei schweren Sünden nach der Taufe den Gläubigen recht einzuprägen, stellt man die vollkommene Neue cum voto sacramenti nicht so selten dar,

¹⁾ Mit dem hl. Thomas kann man daher sagen: Sic ergo dicendum, quod quantumcunque parvus sit dolor, dummodo ad contritionis rationem sufficiat, omnem culpam delet.“ (p. 3. Suppl. qu. 5. a. 3.)

als ob sie zwar den Sünder auch außer dem Sakramente rechtfertige, aber nur in außerordentlichen Fällen, also nicht immer, sondern nur in Nothfällen, wo man nicht beichten könne. Einige gehen so weit, daß sie hieher nur den Nothfall des articulus mortis rechnen, wosfern dieser mit einer Unmöglichkeit zu beichten verbunden ist; andere sind noch so gnädig, daß sie einen zweiten Nothfall zulassen, jenen nämlich, daß Jemand in einer Gegend lebt, wo kein Beichtvater zu finden ist, sei es, daß die Gegend fast nur von Ungläubigen oder Häretikern bewohnt wird, sei es, daß katholische Priester daselbst nicht geduldet werden und beziehungsweise eine Ausübung der Seelsorge mit Gewalt verhindert wird. Wir haben nun das Wesen der vollkommenen Reue als ein derartiges gefunden, daß eo ipso dort, wo sie in Wahrheit zu Stande kommt, der Gnadenstand ganz unabhängig von dem factischen Empfang des Sakramentes eintritt. Wo immer und wann immer daher die vollkommene Reue in ihrem wahren Wesen ausscheint, muß auch in und mit der vollkommenen Reue der Gnadenstand auftreten, wenn auch die vollkommene Reue als solche und für sich noch nicht den Gnadenstand selbst hervorruft, sondern dieser specifisch das göttliche Werk bildet. Der Nothfall kann nur die Entbindung von der Erfüllung des in der vollkommenen Reue wenigstens virtuell eingeschlossenen Votums, das Sakrament factisch zu empfangen, betreffen, und ist in einem solchen Nothfalle der Nichtempfang des Sakramentes keine schwere Sünde, die den Gnadenstand wiederum verlieren ließe; aber für das Auftreten des Gnadenstandes selbst, das votum sacramenti in der vollkommenen Reue eingeschlossen, hat der factische Empfang des Sakramentes überhaupt nicht und ebenso auch nicht der von diesem Empfange entschuldigende Nothfall eine Bedeutung¹⁾. Es liegt in dieser Beziehung das Gleiche vor

¹⁾ Das Tridentinum knüpft sess. 14. c. 4. die gedachte Wirkung ganz ausnahmslos und unbedingt an die vollkommene Reue cum voto sacramenti und deutet in keiner Weise an, daß dieselbe nur in außerordentlichen Nothfällen eintrete. Es wäre daher ein Frevel, die Worte des Concils auf pure Ausnahmen zu beschränken, obwohl sie ganz ausnahmslos lauten. Dessenungeachtet meinten Bajus und andere Faustisten, ihrem rigoristischen Sinne entsprechend, die Lehre des Concils dahin auslegen zu dürfen, daß die vollkommene Reue nicht immer, auch nicht ordentlicher Weise und in den mehreren Fällen, sondern nur in außerordentlichen Nothfällen außer dem Sakramente und vor dem wirklichen Empfange desselben rechtfertige; es könne daher einer aufrichtig und mit vollkommenem Liebesakte Gott lieben und mit diesem Liebesakte das votum sacramenti verbinden, gleichwohl aber in der Todsünde verbleiben und es sei dieses wirklich der Fall, wosfern nicht der vollkommene Reuealt in einem Nothfalle ex-

wie bei der Genugthuung, die nur als Bereitwilligkeit, eine solche zu leisten, nicht aber als faktisch bereits vollzogene Leistung die wesentliche Vorbedingung für das Eintreten des Gnadenstandes bildet. Und sowie es eine totale Verkennung der Sachlage wäre, das Eintreten des Gnadenstandes, die sonstigen Bedingungen für die Vergebung der Sünden als erfüllt vorausgesetzt, von der faktischen Leistung der Genugthuung abhängig zu machen, ebenso hieße es das Wesen der vollkommenen Reue und die Stellung des unendlich liebvollen Gottes gegenüber dem ihm in vollkommener Liebe entgegenkommenden Menschen erkennen, wollte man das Eintreten des Gnadenstandes nur auf jene Nothfälle beschränken, die von dem faktischen Empfange des Sakramentes entschuldigen. Anderseits bleibt aber auch so, wo ganz unabhängig von diesen Nothfällen der Gnadenstand eintritt, die Pflicht, das Sakrament zu empfangen, aufrecht, so daß da die Nothwendigkeit der Beicht keineswegs zurücktritt. Höchstens könnte man sagen, es erschien da die Erfüllung der Beichtpflicht nicht so dringend, indem das in der vollkommenen Reue eingeschlossene votum sacramenti keineswegs, wie gesagt, einen sofortigen Empfang des Sakramentes verlangt, dessen Verzögerung nur durch den Nothfall entschuldigt würde¹⁾. Jedoch dafür erhält die vollkommene Reue in unserer Fassung erst ihre wahre praktische Bedeutung, während in der entgegengesetzten Fassung dieselbe des in ihr gelegenen Trostes beraubt, ja mehr weniger zur Unmöglichkeit würde.

3. Damit eine Sache wahren praktischen Werth hat, muß sie wohl zugänglich sein, und man sich angetrieben fühlen, durch einen recht oftmaligen Gebrauch der Sache sich des in derselben gelegenen ideellen Werthes zu versichern. So ist es auch bei der vollkommenen Reue. Würde nun dieselbe nur für den Nothfall

wirkt wurde oder im Falle eines Martyriums. So die 31., 32. und 70. These des Bajus, besonders aber die 71. These, welche lautet: *Per contritionem, etiam cum caritate perfecta et cum votō suscipiendi sacramenti conjunctam, non remittitur crimen extra casum necessitatis, aut martyrii sine actuали susceptione sacramenti.* Diese Lehrsätze sind es aber, welche der apostolische Stuhl unter Censuren, die ipso facto incurrit werden, verdamnte. (Denzinger l. c. p. 203. 207.)

¹⁾ Im Sinne der obigen Darlegung kann in diesem Umstande keine Gefährdung des Heiles gelegen sein, wie ja überhaupt derjenige, der aus falscher Scham lieber durch eine vollkommene Reue als durch den Empfang des Fußsakramentes seiner Sünde loswerden wollte, der Beichtpflicht so wenig entbunden wird, daß er es bei einer derartigen Gestaltung zu gar keiner vollkommenen Reue brächte, indem dieselbe den Willen einschließt, alle Gebote Gottes, also auch die Forderung der Beicht, getreulich zu erfüllen.

die Wirkung haben, daß schon vor dem faktischen Empfange des Sakramentes der Gnadenstand eintritt, so würde man nur für den Nothfall des in der vollkommenen Reue liegenden Trostes versichert sein können. Wo hätte man aber die volle Sicherheit von dem Vorhandensein dessjenigen Nothstandes, der mit der vollkommenen Reue schon außerhalb des Sakramentes den Gnadenstand verbunden sein ließe? Müßte man nicht selbst in der Todesgefahr, wo dieß am ehesten angenommen werden könnte, von bangen Zweifeln gepeinigt werden, daß der Empfang des Sakramentes noch immer möglich gewesen wäre und darum doch wiederum eigentlich der Nothfall nicht vollens vorhanden sei, für den der Gnadenstand schon außerhalb des Sakramentes eintritt? Oder ist nicht auch die Täuschung sehr möglich, daß noch gar keine Todesgefahr vorhanden und daher noch nicht der Nothfall gegeben sei, für den die vollkommene Reue schon außerhalb des Sakramentes den Gnadenstand eintreten ließe? Gewiß hätte man da Grund zu sagen, daß bei einer solchen Fassung die Erweckung der vollkommenen Reue mehr weniger zur Unmöglichkeit würde. Jedenfalls aber würde diese Fassung den Eifer der Gläubigen schwächen, öfter eine vollkommene Reue cum voto sacramenti zu erwecken, oder vielmehr sie würde die Gläubigen dazu verleiten, daß sie die Erweckung einer solchen Reue unterlassen und so ihre Bekehrung verschieben, es sei denn, daß sie gerade zur Beicht gehen oder in außerordentlichen Nothfällen sich befinden. Auf solche Weise blieben denn gar manche, die nicht alsbald zur Beicht gehen und beziehungsweise nicht ohne Schwierigkeiten bald zur Beicht gehen können, obwohl diese Schwierigkeiten keine schlechthin unüberwindlichen sind, längere Zeit im Stande der Todsünde. Ja manche von diesen könnten plötzlich vom Tode ereilt werden und dann ewig zu Grunde gehen, während im Sinne unserer richtigen Fassung sie schon längere Zeit vorher ihre schweren Sünden durch eine vollkommene Reue cum voto sacramenti getilgt hätten und so gerettet worden wären. Möglich, daß gar manche von ihnen das Sakrament früher hätten empfangen können, wenn sie sich einige Ueberwindung würden auferlegt haben; aber es geschieht doch sehr oft, daß man sich diese Ueberwindung nicht kosten läßt, dabei jedoch den Willen hat, seine Sünden in der nächsten Beicht der Schlußelgewalt zu unterwerfen; und wenn, wie gesagt, mit diesem Willen eine vollkommene Reue verbunden ist, so rechtfertigt diese schon vor dem wirklichen Empfange des

Sakramentes. Sehen wir aber auch davon ab, daß Seelen, die es versäumen, öfters eine vollkommene Reue cum voto sacramenti zu erwecken, dadurch ihr ewiges Heil gefährden können, so ist auch das keine Kleinigkeit, wenn sie längere Zeit außer dem Gnadenstande leben, weil sie die Erweckung einer vollkommenen Reue außer dem Sakramente unterlassen. Oder liegt nicht gerade für den Menschen, der Gott wahrhaft liebt und nach einer begangenen schweren Sünde sich ernstlich mit Gott aussöhnen will, ein ungemeiner Trost in dem Umstande, daß er dieses bald, ja heute noch, diese Nacht noch und ohne Verzug thun kann mittelst der Erweckung der vollkommenen Reue, trotzdem der wirkliche Empfang des Sakramentes vielleicht erst nach Monaten oder Wochen, überhaupt nicht bald oder sehr bald möglich ist, oder in Gemäßheit der verschiedenen Verhältnisse des Lebens mit Schwierigkeiten verbunden ist, die sich schwer oder sehr schwer überwinden lassen? Und wenn dann die Seele, von diesem tröstlichen Gedanken erfüllt, wozu noch überhaupt der Gedanke an die Größe der eben hierin zu Tage tretenden Barmherzigkeit Gottes kommt, ohne Verzug und öfters eine vollkommene Reue erweckt, welch ein geistlicher Vortheil für sie, indem sie sich durch solche Liebesakte im Stande der Gnade Verdienste sammelt und sich gegen den Rückfall schützt! Sodann gibt es auch Seelen, welche sich zwar keiner schweren Sünde bewußt sind, die aber recht gut wissen, daß man damit noch keine volle Sicherheit des wirklichen Gnadenstandes besitze; welcher Trost ist für diese Seelen, die gerade diese Ungewißheit recht lebhaft empfinden, der Umstand, daß der Mensch, von dem öftmaligen Empfange des Bußsakramentes abgesehen, durch recht öftmalige Erweckung einer vollkommenen Reue oder durch die Verrichtung von Akten vollkommener Liebe sein ewiges Heil möglichst sicher zu stellen vermag! Ferner wird es skrupulösen Seelen, die sich bewußt sind, daß sie früher schwer gesündigt haben und nun von der Angst schwer dar niedergedrückt werden, ob sie wohl alle ihre schweren Sünden recht bereut und so gut, als möglich oder als nothwendig ist, gebeichtet haben, zu nicht geringem Troste gereichen, wenn man ihnen sagt: sie sollten jede ihrer Beichten in der Meinung verrichten, daß sie, falls noch eine oder mehrere schwere Sünden auf ihnen lasten sollten, bereit wären, dieselben, so sie das gewiß wüßten, zu beichten; außerdem sollten sie, so oft der gedachte Zweifel sie ängstige, eine vollkommene Reue zu erwecken suchen, mit dem Gedanken, die schwere Sünde, die man etwa noch auf sich hätte, falls man sie gewiß wüßte, in der nächsten

Beicht anzugeben, mit welcher vollkommenen Reue, die mit der Gnade Gottes bei öfterem Versuche gewiß das eine und das andere Mal gelingen werde, ihnen alle schweren Sünden, die sie noch, ohne es gewiß zu wissen, auf sich haben sollten, fogleich erlassen werden, und welche Uebung viel besser sei als ihr ewiges Skrupeln und Grübeln. Eben so kann man aber nur denken und reden, wenn die vollkommene Reue nicht bloß in Nothfällen das Eintreten des Gnadenstandes vermittelt. Weiterhin wird für Seelen, die geistlicher Weise communiciren oder einen Abläß gewinnen wollen, wofür die sacramentale Beicht nicht vorgeschrieben ist, ein großer Trost in dem Bewußthein gelegen sein, daß sie dieser großen geistigen Güter auch ohne sofortigen Empfang des Sakramentes selbst bei dem Bewußthein einer schweren Sünde theilhaftig zu werden vermögen, falls sie eine vollkommene Reue erwecken, was sie denn nur wie zur Erweckung dieser vollkommenen Reue so zur öfteren geistlichen Communion und zur reichlichen Gewinnung der Ablässe anspornen wird. Und endlich muß den letzten und größten Trost dem auf dem Todbett Befindlichen der Gedanke bieten, daß er auch nach dem Empfange des Sakramentes sich durch öftere Erweckung der vollkommenen Reue sein Heil noch mehr zu sichern vermöge, da es ja nicht untrüglich gewiß ist, daß ihn der Empfang des Sakramentes in den Gnadenstand versetzt habe.

Es liegt also auf der Hand, daß im Sinne unserer Fassung die vollkommene Reue einen wahren praktischen Werth besitzt, insofern dieselbe in Gemäßheit ihrer Wirkung nicht bloß eine ideelle, sondern auch eine praktische Bedeutung hat¹⁾. Das ist aber auch von der Seite der Fall, als im Sinne des Wesens der vollkommenen Reue die Erweckung derselben keine allzugroßen Schwierigkeiten darbietet, welchen Punkt wir noch eigens zu besprechen haben.

4. Die praktische Bedeutung einer Sache hängt ohne Zweifel wesentlich von der Leichtigkeit ab, mit der sie beschafft zu werden vermag. Auch die vollkommene Reue würde trotz ihrer hohen ideellen Bedeutung praktisch nicht wenig an Werth verlieren, wenn sie nur sehr schwer und nur in sehr seltenen Fällen er-

¹⁾ Es versteht sich von selbst daß die vollkommene Reue überhaupt eine wahre Reue zu sein hat und darum auch eine wahre Herzensbekehrung sein muß. Der Umstand also, daß einer nur um so leichter sündigte, weil er sich durch die Erweckung der vollkommenen Reue so leicht von der Sünde losmachen könnte, ließe überhaupt an keine vollkommene Reue denken und könnte daher der hierin liegende Missbrauch nicht gegen unsere Fassung excipit werden.

reicht werden könnte. Nun so ganz besondere Schwierigkeiten, die das Zustandekommen der vollkommenen Reue immer sehr fraglich sein lassen, sind gewiß nicht vorhanden. Eine solche wäre allenfalls gegeben, wenn für dieselbe der höchste Grad der Intensität oder doch ein sehr hoher oder wenigstens ein bestimmtes eigenes Maß der Intensität erfordert würde. Man könnte da eben nie die rechte Gewißheit haben, ob das nöthige Maß der Intensität erreicht worden wäre, und würde bei recht trocken angelegten Naturen die vollkommene Reue geradezu zur Unmöglichkeit. Jedoch die Intensität der Reue gehört als solche gar nicht zum Wesen der Reue, wenn sie nur wenigstens virtuell insoweit vorhanden ist, daß die Reue appretiativ die höchste ist, und ist daher in dieser Hinsicht die Erweckung der vollkommenen Reue eigentlich auch nicht schwieriger als die unvollkommene. Der Mensch, der sich in Todesgefahr befindet, oder der Priester, der mit dem Bewußtsein eine schwere Sünde auf sich zu haben celebriren soll, ohne früher zur Beicht gehen zu können, braucht sich also über die Intensität nicht hinabzuängstigen. Wenn seine Reue nur sonst eine vollkommene ist, wenn sie als wahre Reue eben auch appretiativ die höchste ist, so wird ihm die Erweckung der vollkommenen Reue in seiner Lage den rechten Trost bieten, dessen er sonst entbehren müßte. Eine andere derartige Schwierigkeit, die die vollkommene Reue sehr erschweren und für die Meisten unpraktisch machen würde, wäre etwa auch darin gelegen, daß dieselbe eine ganz und gar uneignenüßige Liebe verlangte, daß bei ihr von dem eigenen Wohl ganz abgesehen werden müßte oder daß dieses eigene Wohl nicht zugleich mit ins Auge gefaßt werden dürfte. Dem da wäre freilich ein Grad der Vollkommenheit der Liebe gefordert, den wohl die Wenigsten erreichen; und da unsere Natur nur zu sehr nach dem eigenen Wohl hinstreift, so würde es da auf eine Verlängernng der eigenen Natur hinauskommen, welche für die Meisten geradezu moralisch unmöglich wäre. Jedoch die richtige Fassung des Wesens der vollkommenen Reue schließt ja die Rücksichtnahme auf das eigene Wohl gar nicht nothwendiger Weise aus, die vollkommene Reue ist vielmehr mit der Beachtung des eigenen Wohles ganz gut verträglich. Es kommt nur darauf an, daß die Liebe Gottes um seiner selbst willen das eigentlich maßgebende und bestimmende Motiv bildet, was bei der Beachtung der Gott selbst eignenden Vollkommenheit, welche bei der vollkommenen Reue jedenfalls Platz greift, nicht allzu schwer

sein kann und insbesonders dort nicht so schwer ist, wo die dankbare Liebe zur Hochschätzung Gottes als der Liebe, Güte und Barmherzigkeit selbst, die wir so oft erfahren haben, überleitet. Ja gerade die dankbare Liebe ist dem Menschen, wie schon gesagt wurde, am meisten praktisch, und damit der dankbaren Liebe eine wahre vollkommene Neue gegeben ist, so ist auch die Erweckung einer solchen für den Menschen im Allgemeinen praktisch. Die Wohlthaten Gottes hat ja jeder an sich selbst im reichsten Maße erfahren, und besitzt er jedenfalls in sich selbst Antrieb genug zunächst zur Werthschätzung Gottes, die bei dem Gedanken, daß Gottes Wohlthaten nur der Ausfluß von Gottes Liebe, Güte und Barmherzigkeit sind, weiterhin zur Hochschätzung Gottes ob der diesem selbst eignenden Vollkommenheit wird, so daß gerade diese Hochschätzung oder die Liebe Gottes um seiner selbst willen ihn zum Bruche mit der Sünde bestimmt oder die Neue als vollkommene motivirt wird. Bleibt auch dabei und daneben in und mit der dankbaren Herzensstimmung die Werthschätzung Gottes als das das Glück des Menschen begründenden Gutes, so hebt das das Wesen der vollkommenen Neue durchaus nicht auf. Ja selbst wenn diese Werthschätzung Gottes nicht bloß die Sehnsucht nach dem Besitze Gottes oder die begehrnde Liebe besagen, sondern auch die Furcht vor dem Verluste Gottes oder vor der ewigen Strafe einschließen würde, so wäre dieß nicht der vollkommenen Neue entgegen, wenn nur die Hochschätzung Gottes um seiner selbst willen das eigentlich maßgebende und bestimmende Motiv bildet; man würde hier eben auch fürchten, weil man liebt, es wäre da immerhin eben eine kindliche Furcht, mit der ich den Verlust Gottes, dessen ewige Strafe fürchte, weil ich ihn als Vater liebe und darum auch wegen dieser Liebe ihn nicht verlieren und in seinen Augen nicht strafwürdig sein will¹⁾. Und selbst wenn bei einem Menschen zunächst die Furcht

1) Die Furcht als solche im eigentlichen Sinne, insoferne sie sich direkt auf die Strafe bezieht, darf sich allerdings bei der vollkommenen Neue nicht geltend machen, wie ja das Concil von Trient (sess. 14. c. 4.) der durch die caritas vollendeten Neue insbesonders als unvollkommene Neue jene gegenüberstellt, welche aus der Furcht vor der Hölle und der Strafe geschöpft wird. Jedoch das läge auch offenbar in dem angegebenen Falle gar nicht vor, indem die Furcht sich auf die Strafe nur insoferne bezieht, als sie einem den um seiner selbst willen geliebten Vaters entzieht und man sich eben in den Augen des so geliebten Vaters als strafwürdig erachten muß. Wenn aber da vom Concil von Trient als unvollkommene Neue auch noch diejenige bezeichnet wird, deren Schöpfung sich aus der Betrachtung der Häßlichkeit der Sünde vollzieht, so gilt das im Gegensatz zur caritas, welche die Neue als vollkommene vollendet, also von

vor der ewigen Strafe die Herzensbefehrung eingeleitet hätte, wenn derselbe aber sodann sich zur begehrenden und dankbaren Liebe emporgeschwungen hätte: so käme es nur darauf an, daß die Furcht vor der Strafe nicht mehr das eigentlich maßgebende und bestimmende Motiv für den Bruch mit der Sünde abgäbe, um eine wahre vollkommene Reue zu haben und um in und mit derselben der derselben eigenthümlichen Wirkung theilhaftig zu werden¹⁾. Läßt sich dieses wohl ohnehin nicht so schwer beurtheilen, so würde man sich in der besagten Weise gewiß zu jener Reue empor schwingen, bei der man innerhalb des Bußsakramentes der Vergebung der Sünden vollkommen sicher sein kann, und würde man deinnach durch seinen Versuch eine vollkommene Reue zu erwecken, selbst wenn derselbe noch nicht vollkommen gelungen wäre, sich für den Empfang des Sakramentes ganz gewiß in der rechten Weise disponiren²⁾. Sodann werden

dem Fall, wo die Betrachtung der Häßlichkeit der Sünde sich nicht bis zu dem Widerspruch empor schwingt, den die Sünde gegen Gottes Vollkommenheit, gegen dessen unendliche Liebe, Güte, Barmherzigkeit bildet, sondern wo vielmehr die Betrachtung wesentlich nur der Entstellung zugewendet bliebe, welche die Sünde in der Seele in Gemäßheit der übernatürlichen Offenbarung hervorbringt, in welchem Sinne denn immer noch der Gedanke an den eigenen Schaden, den man in der Sünde erleidet und nicht der Gegensatz, den die Sünde gegen Gottes Weise selbst besagt, zum Bruche mit der Sünde führte. Und so läge denn auch nach dieser Seite in unserem in Aussicht genommenen Falle eine durch die caritas vollendete, eine vollkommene Reue vor.

¹⁾ Es liegt außerhalb jeden Zweifels, daß durch die Furcht vor der Strafe der Herzensbefehrungsprozeß der Reue eingeleitet werden kann. Hat aber auf diese Weise zunächst das niedere Motiv in der Reue angesetzt, so kann dieser Umstand die vollkommene Reue nicht fraglich werden lassen, falls nur das Motiv der Liebe in der rechten Weise herrschend geworden ist. In der Liebe ist ja die Furcht als solche überwunden und bestimmt darum auch diese nicht mehr den Willen zum Bruche mit der Sünde. Man könnte höchstens sagen, daß da virtuell und implicite auch die Furcht eingeschlossen sei, was aber dem vorher genannten Falle gleich käme. Es läge da auch eigentlich das initium sapientiae timor Domini vor.

²⁾ So ausgemacht es seit dem Tridentinum gilt, daß die vollkommene Reue zum gültigen Empfang des Bußsakramentes keineswegs notwendig ist, so wenig herrscht unter den Theologen Einstimmigkeit bezüglich der zum gültigen Empfang des Bußsakramentes notwendigen unvollkommenen Reue. Da nämlich das Tridentinum dort, wo es die Beziehung der unvollkommenen Reue zum Bußsakramente bespricht (sess. 14. c. 4. can. 5.), es offen läßt, ob sich bekuß des Bruches mit der Sünde auch das Motiv der Liebe geltend zu machen habe oder nicht und in welcher Weise, so wurde diesbezüglich ein langer und heftiger Streit unter den Theologen geführt, bis Alexander VII. ddo. 5. Mai 1667 erklärte, sowohl die eine Auffassung, welche die Notwendigkeit irgend welcher Liebe aufstellt, so daß die attritio, die aus der Furcht vor der Hölle geübt wird, ausschließend den Willen zu sündigen mit der Hoffnung auf Verzeihung, zur Erlangung der Gnade im Bußsakramente überdies irgend einen Alt der

aber die wiederholten Versuche, die in der besagten Weise ange stellt werden, ganz gewiß auch immer mehr das Motiv der Furcht zurückdrängen, so daß immer sicherer das Motiv der vollkommenen Liebe das eigentlich maßgebende und bestimmende wird, womit denn auch die Gewißheit und die Sicherheit der Erweckung einer vollkommenen Neue Hand in Hand geht¹⁾.

Liebe verlange, als auch die entgegengesetzte Ansicht, welche diese Nothwendigkeit verneint und welche die inter scholasticos communior sei, wäre zulässig und beiderseits dürfe man sich nicht censuriren. (Denzinger I. c. p. 217.) Auch jetzt noch gehen die Anschauungen der Theologen in dieser Frage auseinander, obwohl das jedenfalls allgemein angenommen wird, daß in dem Bekehrungsproceß, der für den Empfang der Gnade im Bussakramente durch die unvollkommene Neue eingeleitet wird, die Liebe nicht schlechthin ausgeschlossen sein darf. Und in der That nimmt das Tridentinum sess. 6. c. 6. für den Rechtfertigungsproceß als nothwendige Disposition auch eine Liebe in Anspruch, womit man Gott als die Quelle aller Gerechtigkeit zu lieben beginnt. Auch der Herzensbekehrungsproceß kann sich, wie schon oben gesagt wurde, nicht vollziehen, wenn gar keine Hinbewegung zu Gott, also gar keine Liebe stattfindet. Anderseits haben wir das Wesen der vollkommenen Neue, die schon vor dem Empfang des Bussakramentes den Gnadenstand eintreten läßt, darin gelegen gefunden, daß die caritas als die Liebe Gottes um seiner selbst willen wesentlich und eigentlich den Bruch mit der Sünde vollzieht. Demgemäß läge für die Beurtheilung der bei der unvollkommenen Neue erforderlichen Liebe ein freier Spielraum vor, angefangen von dem Punkte, wo die die unvollkommene Neue motivirende Furcht überhaupt auch eine Gottesliebe einschließt, was wohl stets bei der wahren Furcht, die den Willen zu sündigen ausschließt und mit der Hoffnung auf Verzeihung verbunden ist, der Fall ist, indem da die Rücksichtnahme auf das eigene Wohl, welche zunächst die Furcht zur Geltung bringt, nothwendigerweise auch zu Gott überleitet, von dessen Barmherzigkeit ich ja mein Wohl erhoffe und wegen dessen Gegensatzes gegen die Sünde ich ja mit dieser ernstlich brechen will; und endigend bei dem Punkte, wo wesentlich die Rücksichtnahme auf die Gott selbst ethimliche Vollkommenheit oder die Gottesliebe und damit nicht mehr zunächst und im eigentlichen Grunde die Rücksichtnahme auf das eigene Wohl oder die wenn auch rechte Selbstliebe in der Motivirung der Neue den Bruch mit der Sünde vollzieht. Es läßt sich nun mit Sicherheit nicht bestimmen, bis zu welchem Punkte innerhalb des freien Spielraumes die unvollkommene Neue in der Liebe vorzudringen habe, um für den Empfang des Bussakramentes in der rechten Weise zu disponiren, indem auf jedem Punkte die Neue als appretiativ höchste den Bruch mit der Sünde zu vollziehen vermag und man auch auf jedem Punkte Gott, in dem man den gerechten Richter erkennt und von dessen Barmherzigkeit man Verzeihung erhofft und ob dessen Widerspruch gegen die Sünde man den Willen zu sündigen ausschließt, als die Quelle aller Gerechtigkeit zu lieben wenigstens anfängt. Jedoch ganz gewiß und unzweifelhaft sicher hat dieß statt, wo man, ausgehend von der Furcht der Strafe, zur begehrlichen und dankbaren Liebe in der Motivirung seiner Neue sich emporzuschwingen sucht; und da man für die Praxis stets das Sichere wählen muß, so ist also die besagte Erweckung der vollkommenen Neue selbst für den Empfang des Bussakramentes dringend anzulehnen.

¹⁾ Immerhin hat es bei dem Menschen von Natur eignenden Selbstliebe seine Schwierigkeit, daß der Mensch in seiner Neue durch die wahre Gottesliebe,

Und so erweist sich denn auch nach dieser Seite die vollkommene Reue vollkommen als praktisch und hat daher Niemand eine Ursache vor derselben zurückzuscheuen oder sie bei seiner noch mehr unvollkommenen Herzestimmung als eine Unmöglichkeit anzusehen. Vielmehr muß auch der Schwache und Unvollkommene sich ermutigt fühlen, eine vollkommene Reue zu erwecken, und er muß eine solche insbesonders zu erwecken trachten, so oft er sich durch den Empfang des Sakramentes nicht alsbald in den Gnadenstand versetzen kann, namentlich wenn besondere Gründe es verlangen, daß man alsbald in den Gnadenstand gelange, und alsdann so oft er das Sakrament empfängt, wovon ihn ja auch die vollkommene Reue nicht enthebt, während gerade der Versuch der Erweckung einer solchen am sichersten zum gültigen Empfang des Sakramentes disponirt. Der Seelsorger aber gebe den Gläubigen die rechte Belehrung über das Wesen und die Bedeutung der vollkommenen Reue, womit die etwa gehegten Bedenken, wie eine Vernachlässigung des Empfanges des Bußsakraments, sich von selbst heben werden, was nach unserer ganzen Darstellung ohnehin klar ist, weshalb wir nichts weiter hinzuzufügen brauchen.

In dem im letzten Heft enthaltenen Artikel über die vollkommene Reue finden sich mehrere störende Druckfehler: S. 666. Z. 19 v. u. von statt vor; S. 670. Z. 2 v. u. außerordentlich statt ausdrücklich u. Z. 3 v. u. fallen statt fassen; S. 673. Z. 19 v. u. von der statt die; S. 678. Z. 21 v. u. dem ... Gute statt der ... Güte; S. 682. Z. 20 v. o. Wehrschätzung statt Werthschätzung. Z. 3 u. 1 v. u. das statt die; S. 685. Z. 20 v. o. hiesfür statt sie für.

Was ist Capitalismus?

Von Franz Graf Kuefstein.

Um zu erkennen, was „Capitalismus“ ist, seine Vor- und Nachtheile, überhaupt seine Wirkung richtig erfassen, seine Freunde

die die Selbstliebe wohl nicht ausschließt, aber doch als Liebe Gottes um seiner selbstwillen wesentlich und im eigentlichen Grund auf Gottes Vorzüge als solche gerichtet sein muß, zum Bruche mit der Sünde bestimmt werde. Die unvollkommene Reue, bei der dies jedenfalls nicht notwendig ist, bei der vielmehr den Bruch mit der Sünde wesentlich und im eigentlichen Grunde die rechte Selbstliebe vollzieht, welche allerdings auch in der besagten Weise die Gottesliebe einschließt, ist daher ohne Zweifel für den Menschen viel leichter zu erwecken, als die vollkommene Reue und muß man daher, abgesehen von dem votum sacramenti, das in der Erweckung der vollkommenen Reue eingeschlossen ist, es ob der möglichen Sicherheit seines Seelenheiles als seine heiligste Pflicht ansehen, den wirklichen Empfang des Bußsakramentes ja nicht leichtsinniger Weise zu vernachlässigen.